

# **Geschäftsordnung des Freundeskreis Limours e.V.**

## **Präambel**

Nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vereins sowie des Vorstands gemäß § 10 der Satzung. Sie ist nicht Teil der Satzung. Im Falle eines Widerspruchs zur Satzung sind die Regelungen der Satzung zutreffend.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Die jeweils aktuelle Fassung der Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung sowie ggf. weiterer Ordnungen wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Versammlung, Sitzungen und Veranstaltungen werden im Nachfolgenden Versammlung genannt

## **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
- (2) Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

## **§ 3 Beschlussfähigkeit**

Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 4 Versammlungen**

- (1) Der / Die Vorsitzende (Versammlungsleitung) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung der Versammlungsleitung und ihrer satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die die Versammlungsleitung persönlich betreffen.
- (3) Die Versammlungsleitung oder deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Die Versammlungsleitung gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Versammlungsleitung kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen.
- (5) Die Anwesenheit kann durch eine Check-Liste mit namentlicher Erwähnung dokumentiert werden. Eine eigenhändige Unterschrift ist auch bei Mitgliederversammlungen nicht erforderlich (Auskunft des Amtsgerichts am 03.05.2022)

## **§ 5 Wahlen des Vorstands**

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Die Versammlung bestimmt die Wahlleitung, die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten einer Versammlungsleitung hat.
- (4) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (5) Wahl des Vorstands: Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Bei Beitragszahlung als Familie oder Ehepaar/eingetragener Lebenspartnerschaft haben alle in dieser Beitragsgruppe aufgeführten Mitglieder Wahlrecht gemäß § 6 (2).
- (6) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 (2) dieser Ordnung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (7) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin auf die

satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch die Wahlleitung. Ein/e Abwesende/r kann gewählt werden, wenn der Wahlleitung vor der Abstimmung deren/dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

- (8) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (9) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

## **§ 6 Vorstand,**

- (1) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (2) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Davon kann anlassbezogen abgewichen werden. Der Vorstand legt die vorläufigen Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.
- (3) Die Tagesordnung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder in Vertretung von der/dem 2. Vorsitzenden aufgestellt. Sie hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 3 Tage vor der Sitzung bei der/dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind und ist den Vorstandsmitgliedern bis zum Sitzungstermin in Textform zur Verfügung zu stellen. Weitere Tagesordnungspunkte können zugelassen werden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte die/der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung der/dem 2. Vorsitzenden.
- (6) Entgegen § 3 dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem/der Sitzungsleiter/in festzustellen.
- (7) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (8) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnung zur elektronischen Kommunikation
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Sponsoring-Verträge abzuschließen, die der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegenstehen.

## **§ 7 Aufwandsspenden**

- (1) Laut § 13 (7) und (8) der Satzung können sowohl Vorstandsmitglieder als auch sonstige Mitglieder für Tätigkeiten Vergütungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder oder Vorstandsmitglieder sind berechtigt, auf die Auszahlung des Erstattungsanspruchs zu verzichten (Aufwandsspende).
- (3) Um eine ordnungsgemäße Spendenbescheinigung erhalten zu können, muss der Spender
  - einen Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsersatz durch einen Vertrag, die Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss haben und
  - auf die Vergütung oder den Aufwandsersatz verzichten.Der Anspruch kann nur so hoch sein, wie der Verein in der Lage ist, ihn zu begleichen.
- (4) Der Verzicht auf die Erstattung muss zeitnah nach Durchführung der entsprechenden Tätigkeit erfolgen, also etwa in unmittelbarem Anschluss an eine Arbeitsleistung. Er muss spätestens drei Monate nach Abschluss der Tätigkeit erfolgen.
- (5) Der Verzicht muss in Textform erklärt werden.

## **§ 8 Elektronische Kommunikation, Online-Mitgliederversammlung**

- (1) Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
- (2) Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem

Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (3) Für eine satzungsgemäße Online-Mitgliederversammlung gelten folgende technischen und formalen Regeln:

Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

## **§ 9 Protokolle**

- (1) Der Ablauf jeder Versammlung ist schriftlich festzuhalten.
- (2) Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zugänglich zu machen. Der Zugang für den Vorstand ist gewährleistet, sobald das Protokoll in der Cloud abgelegt ist.
- (3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt. Sie können auf der Homepage abgerufen werden.
- (4) Das Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung;
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
  - Zahl der erschienenen Mitglieder;
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
  - die Tagesordnung;
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
  - die Art der Abstimmung;
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (5) Gegen den Inhalt des Protokolls kann innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwand erhoben werden. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 07.05.2022 in Minfeld beschlossen.